

Satzung

Verein „Künstler der Filder e.V.“

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Künstler der Filder e.V.“. Er hat seinen Sitz in 70794 Filderstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 220279 eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er erstrebt die Förderung der Bildenden Künste im weitesten Sinne und will dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in Filderstadt und Umland leisten.

Im Besonderen

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist insbesondere tätig durch die Organisation von Ausstellungen, Führungen, Atelierbesuchen und Vorträgen.
- Der Verein ist von der Stadt Filderstadt beauftragt, die von ihr als „Städtische Galerie“ zur Verfügung gestellten Räume in diesem Sinne zu nutzen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und des Wohnsitzes schriftlich beim

Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Der Vorstand und zwei weitere Vereinsmitglieder prüfen und entscheiden über den Antrag. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die ideellen Interessen des Vereins zu unterstützen. Der Beitragsleistung ist nach oben keine Grenze gesetzt. Über den jährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilliger Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich vor Ablauf des dritten Jahresviertels, spätestens zum 30. September vorliegen. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Kalenderjahr.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres des Vereins hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen und muss von ihr bestätigt werden.

§ 5 – Beitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahrs oder binnen eines Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorstand ist es vorbehalten, Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 – Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) Der Vorstand
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem Kassier und dem/r Schriftführer/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandmitglieder vertreten den Verein im Sinne der Satzung nach innen und nach außen. Sie setzen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung um.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder selbst.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstandes

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Der Vorstand hat spätestens 14 Tage vor Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dies kann auch durch Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt geschehen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Genehmigung der Jahresabrechnung nach Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- b) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Die Auflösung des Vereines

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor Versammlung schriftlich einzureichen. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn diesem Verfahren nicht durch mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und von dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 11- Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere von den Liquidatoren mehrheitlich gemäß § 8 der Satzung gewählte/n Einrichtung/en, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat/haben.

Filderstadt, den 15. Juni 2022